



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerische Bundeskanzlei

[Startseite](#) > [Gesetzgebung](#) > [Systematische Sammlung](#) > [Landesrecht](#) > [Deckblatt](#) > [SR 741.51 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr](#)

[2 Fahrzeuge](#)

[23 Motorfahräder](#)

< [Art. 90 Rechtsstellung; Zulassung](#)

> [Art. 92 Gruppenweise Prüfung](#)

Art. 91 Fahrzeugausweis

¹ Der Fahrzeugausweis wird erteilt, wenn

- a. der Fahrzeugtyp aufgrund der Typenprüfung als Motorfahrrad anerkannt ist;
- b. das Einzelfahrzeug dem anerkannten Motorfahrradtyp entspricht;
- c.¹ für das Motorfahrrad, das im Ausland hergestellt wurde, nachgewiesenermassen eine Zollveranlagung durchgeführt wurde oder es von der Zollveranlagung befreit ist.

² Der Fahrzeugausweis wird aufgrund einer gruppenweisen Prüfung der Motorfahräder beim Hersteller oder Importeur nach Artikel 92 oder aufgrund einer Einzelprüfung nach Artikel 93 abgegeben. Er ist unbefristet gültig.

³ Zuständig für die Abgabe des Fahrzeugausweises ist bei der gruppenweisen Prüfung die Zulassungsbehörde des Kantons, in dem der Betrieb liegt. ...²

⁴ Der Fahrzeugausweis für Motorfahräder ist stets mitzuführen.

¹ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 35 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 ([AS 2007 1469](#)).

² Satz aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. April 2001 ([AS 2001 1387](#)).

Stand am 1. Januar 2011

Für Anregungen und Mitteilungen: [Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen](#)

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerische Bundeskanzlei

[Startseite](#) > [Gesetzgebung](#) > [Systematische Sammlung](#) > [Landesrecht](#) > [Deckblatt](#) > [SR 741.51 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr](#)

[2 Fahrzeuge](#)

[23 Motorfahräder](#)

[< Art. 89](#)

[> Art. 91 Fahrzeugausweis](#)

Art. 90 Rechtsstellung; Zulassung

¹ Die Motorfahräder unterstehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen den Vorschriften über die Fahräder.

² Motorfahräder sind zum Verkehr zugelassen, wenn sie mit dem Fahrzeugausweis für Motorfahräder und dem im Fahrzeugausweis genannten, gültigen Kontrollschild versehen sind.¹

¹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 3 der V vom 2. Sept. 1988 (AS 1988 2352).

Stand am 1. Januar 2011

Für Anregungen und Mitteilungen: [Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen](#)

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerische Bundeskanzlei

[Startseite](#) > [Gesetzgebung](#) > [Systematische Sammlung](#) > [Landesrecht](#) > [Deckblatt](#) > [SR 741.51 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr](#)

[2 Fahrzeuge](#)

[23 Motorfahräder](#)

[< Art. 91 Fahrzeugausweis](#)

[> Art. 93 Einzelprüfung](#)

Art. 92 Gruppenweise Prüfung

¹ Vor der gruppenweisen Prüfung neuer Motorfahräder beim Hersteller oder Importeur hat der Betrieb der Behörde vollständige Verzeichnisse im Doppel zu übergeben, die für jedes Motorfahrad die Marke, die Rahmennummer, die Typenscheinnummer sowie das Typenzeichen des Motors enthalten müssen.

² Die Zollveranlagung der im Ausland hergestellten Motorfahräder ist durch die zollamtliche Abstempelung der Verzeichnisse nachzuweisen.¹

³ Die Kantone übergeben dem Hersteller oder Importeur die Fahrzeugausweise in der Anzahl der auf den Verzeichnissen angegebenen Motorfahräder. Der Hersteller oder Importeur hat im Fahrzeugausweis die technischen Daten der einzelnen Motorfahräder einzutragen und ihre Typenkonformität zu bestätigen.

⁴ Die Kantone führen über die den Herstellern oder den Importeuren abgegebenen Fahrzeugausweise Kontrollen, die zusammen mit den Verzeichnissen während fünf Jahren aufzubewahren sind. Sie stellen die Doppel der Verzeichnisse dem ASTRA zu. Das ASTRA und die Eidgenössische Oberzolldirektion sind jederzeit zur Einsichtnahme in die kantonalen Kontrollen befugt.

⁵ Gruppenweise geprüfte Motorfahräder dürfen nur mit den für sie bestimmten Fahrzeugausweisen in den Handel gebracht werden. Für abhanden gekommene Fahrzeugausweise erteilt der für die Abgabe zuständige Kanton (Art. 91 Abs. 3 erster Satz) aufgrund der Verzeichnisse neue Ausweise.

¹ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 35 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 ([AS 2007 1469](#)).

Stand am 1. Januar 2011

Für Anregungen und Mitteilungen: [Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen](#)

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)



Schweizerische Bundeskanzlei

[Startseite](#) > [Gesetzgebung](#) > [Systematische Sammlung](#) > [Landesrecht](#) > [Deckblatt](#) > [SR 741.51 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr](#)

[2 Fahrzeuge](#)

[23 Motorfahräder](#)

[< Art. 92 Gruppenweise Prüfung](#)

[> Art. 94 Kontrollschild](#)

Art. 93 Einzelprüfung

¹ Einzel eingeführte Motorfahräder sind vor der Zulassung durch amtliche Verkehrsexperten zu prüfen. Die Zollveranlagung ist durch ein unverletztes Zollblei, die Befreiung von der Veranlagung durch eine Zollbewilligung nachzuweisen.¹

² Gebrauchte Motorfahräder, deren Fahrzeugausweis und Kontrollschild behördlich entzogen worden sind oder deren Fahrzeugausweis abhanden gekommen ist, müssen vor der Wiederzulassung durch den Verkehrsexperten geprüft werden. Die Zollveranlagungskontrolle entfällt, wenn das Motorfahrad deutliche Gebrauchsspuren aufweist oder der Halter den Kauf des Fahrzeugs in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein belegt.²

³ Wird an ein Fahrrad nachträglich ein Hilfsmotor angebaut, so gibt die kantonale Behörde den Fahrzeugausweis ab, wenn sie aufgrund einer Prüfung festgestellt hat, dass das Fahrzeug den Anforderungen an Motorfahräder entspricht.

⁴ In den Fällen der Absätze 1 3 beschriftet die Zulassungsbehörde den Fahrzeugausweis vollständig und bestätigt darin die Typen- oder Vorschriftskonformität.

⁵ Die Fahrt zur Prüfung eines Motorfahrads ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild kann von der Behörde bewilligt werden, wenn nachgewiesen ist, dass das Motorfahrad versichert ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Kanton einem von der Vorführpflicht befreiten Lieferanten bewilligen, Probefahrten mit Motorfahrädern ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild durchzuführen oder durch Kaufinteressenten durchführen zu lassen.

¹ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 35 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 ([AS 2007 1469](#)).

² Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 35 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 ([AS 2007 1469](#)).

Stand am 1. Januar 2011

Für Anregungen und Mitteilungen: [Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen](#)

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerische Bundeskanzlei

[Startseite](#) > [Gesetzgebung](#) > [Systematische Sammlung](#) > [Landesrecht](#) > [Deckblatt](#) > [SR 741.51 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr](#)

[2 Fahrzeuge](#)
[23 Motorfahräder](#)
[< Art. 93 Einzelprüfung](#)
[> Art. 95 Kontrollen](#)

Art. 94 Kontrollschild

¹ Bei gruppenweise geprüften Motorfahrädern wird das Kontrollschild vom Standortkanton abgegeben, wenn der Halter den Fahrzeugausweis nach Artikel 92 Absatz 3 dieser Verordnung und den Nachweis der Versicherung nach Artikel 38 Absatz 2 VVV¹ beibringt.

² Bei einzeln geprüften Motorfahrädern erteilt der Standortkanton das Kontrollschild und den Fahrzeugausweis, wenn der Halter den Nachweis der Versicherung nach Artikel 38 Absatz 2 VVV beibringt.

³ Die Kontrollschilder für Motorfahräder werden ab 1. Januar des Jahres erteilt, dessen Zahl sie tragen; sie bleiben gültig bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

⁴ Die Nummer des Schildes ist durch die Behörde in den Fahrzeugausweis einzutragen. Dieselbe Kontrollschildnummer wird auf Ersuchen des Halters in die Fahrzeugausweise weiterer Motorfahräder desselben Halters mit Standort im gleichen Kanton eingetragen. Die Versicherungsvignette wird lediglich in einen Fahrzeugausweis geklebt. Dieser Fahrzeugausweis ist zusammen mit dem Ausweis des benützten Motorfahrades mitzuführen.²

⁵ Ohne dass ein neuer Nachweis der Versicherung vorzulegen ist, darf

- a. das Kontrollschild eines gebrauchsunfähigen Motorfahrads (Art. 9 Abs. 2 VVV) ohne behördliche Bewilligung während höchstens 30 Tagen an einem betriebssicheren Ersatz-Motorfahrad verwendet werden;
- b. beim Fahrzeugwechsel das Kontrollschild des ausser Verkehr gesetzten Motorfahrads für ein anderes Motorfahrad des gleichen Halters zugeteilt werden.

⁶ Die Kontrollschilder für Motorfahräder sind 14 cm hoch und 10 cm breit. Sie sind aus korrosionsbeständigem Metall und weisen einen gelb reflektierenden Belag auf. Im oberen Drittel sind links die dem Kanton zugeteilten Buchstaben und rechts die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl sowie im untern Teil die Nummer in schwarzer Schrift erhaben eingepresst.

⁷ Das ASTRA bestimmt das Schriftbild und die Abmessungen für Buchstaben und Zahlen.³

[Drucken](#) | [Schliessen](#)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerische Bundeskanzlei

[Startseite](#) > [Gesetzgebung](#) > [Systematische Sammlung](#) > [Landesrecht](#) > [Deckblatt](#) > [SR 741.51 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr](#)

[2 Fahrzeuge](#)

[23 Motorfahräder](#)

[< Art. 94 Kontrollschild](#)

[> Art. 96 Motorfahräder des Bundes und der Kantone](#)

Art. 95 Kontrollen

¹ Als Kontrolle der Zulassung dient dem Standortkanton der Nachweis der Versicherung.

² Als Standort des Motorfahrads gilt während der ganzen Dauer der Zulassung der Kanton, der für die Abgabe des Kontrollschildes massgebend war. Wird der Standort eines Motorfahrads in einen andern Kanton verlegt, so ist beim neuen Standortkanton ein neues Kontrollschild einzuholen, wenn die frühere Zulassung abgelaufen ist.

³ Geht das Motorfahrad auf einen andern Halter über, so hat dies der neue Halter der Behörde innert 14 Tagen zu melden. Die Behörde trägt den neuen Halter in die vorgesehene Rubrik des bestehenden Fahrzeugausweises ein und ist für die Änderung im Nachweis der Versicherung besorgt.

⁴ Wird ein Motorfahrad unter gleichem Kontrollschild durch ein anderes ersetzt (Art. 94 Abs. 5 Bst. b), so hat dies der Halter der Behörde innert 14 Tagen zu melden. Die Behörde trägt die Schildnummer im Fahrzeugausweis ein und ist für die Änderung im Nachweis der Versicherung besorgt.

⁵ Ein abhanden gekommenes Kontrollschild kann durch ein Schild mit anderer Nummer und gleicher Gültigkeitsdauer ersetzt werden, ohne dass ein neuer Nachweis der Versicherung vorzulegen ist. Die Behörde trägt das neue Schild im Fahrzeugausweis und im Nachweis der Versicherung ein.

Stand am 1. Januar 2011

Für Anregungen und Mitteilungen: [Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen](#)

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

[Drucken](#) | [Schliessen](#)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerische Bundeskanzlei

[Startseite](#) > [Gesetzgebung](#) > [Systematische Sammlung](#) > [Landesrecht](#) > [Deckblatt](#) > [SR 741.51 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr](#)

[2 Fahrzeuge](#)

[23 Motorfahräder](#)

[< Art. 96 Motorfahräder des Bundes und der Kantone](#)

[> Art. 98–104](#)

Art. 97 Anhänger an Motorfahrädern und Fahrrädern

Anhänger an Motorfahrädern und Fahrrädern benötigen weder einen Fahrzeugausweis noch ein Kontrollschild oder ein Versicherungskennzeichen.

Stand am 1. Januar 2011

Für Anregungen und Mitteilungen: [Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen](#)

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)



Schweizerische Bundeskanzlei

[Startseite](#) > [Gesetzgebung](#) > [Systematische Sammlung](#) > [Landesrecht](#) > [Deckblatt](#) > [SR 741.51 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr](#)

[4 Strafbestimmungen](#)

[< Art. 144 Meldung der Auflösung von Lehrverhältnissen](#)

[> Art. 146 Verkehrsunterricht](#)

Art. 145 Motorfahrradfahrer

1.-2. ...¹

3. Wer ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis oder das Kontrollschild ein Motorfahrrad führt, wer ein Motorfahrrad ohne Fahrzeugausweis oder Kontrollschild einem andern überlässt, wer ein Motorfahrrad verwendet, das unrechtmässig mit einem Fahrzeugausweis versehen worden ist,

wird mit Busse bestraft.

4. Wer ein Motorfahrrad führt, für das die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht,

wer ein Motorfahrrad, für das die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht, einer anderen Person zum Gebrauch überlässt,

wird mit Busse bestraft.

5. Der Halter eines Motorfahrrads, der den Halter- oder Fahrzeugwechsel nicht fristgemäss meldet,

der Inhaber eines Führerausweises für Motorfahrräder, welcher der Behörde Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung dieses Dokuments erfordern, nicht fristgerecht meldet,

wird mit Busse bestraft.²

¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 3. Juli 2002 ([AS 2002 3259](#)).

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 ([AS 2001 1387](#)).

Stand am 1. Januar 2011

Für Anregungen und Mitteilungen: [Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen](#)

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)